

Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung inkl. Reiseabbruch für gecharterte Sportboote (BBR Reiserücktritt Sportboote 2008)

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Versicherung	5	Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
2	Versicherte Ereignisse und Risikopersonen	6	Selbstbehalt
3	Ausschlüsse	7	Versicherungswert und Unterversicherung
4	Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls		Klauseln und Sonderbedingungen zu den AVB

1 Gegenstand der Versicherung

A. Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
- das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

B. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für eine Begleitperson sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;

- unerwartete schwere Erkrankung;
- Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- die Angehörigen der versicherten Person;
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

Haben mehr als zwei Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für Risiken, die in Ziffer 2 der AVB genannt werden;
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;

- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reise-stornierung.
- 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person / die Risikoperson ist verpflichtet,
- 4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsun-terlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versi-cherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtwei-tervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwanger-schaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Fach-arztes für Psychiatrie;
- 4.3 Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.4 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 4.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.6 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
- 4.6.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitge-bers darüber zuzustimmen;
- 4.6.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßi-gen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenhei-ten**
- Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegen-heiten regeln sich nach den Bestimmungen des Ver-sicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der neuesten Fassung.
- 6 Selbstbehalt**
- Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall min-destens 25,00 EUR.
- Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst.
- 7 Versicherungswert und Unterversicherung**
- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertem Reisear-rangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungs-entgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zu-satzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wer-den.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versi-cherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Ver-sicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

Klauseln und Sonderbedingungen zu den AVB

Klausel 4: Personengruppen (Skipper-Ausfall)

Der Versicherer ist im Umfang von Ziff. 1.1 AVB auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß Ziff. 1.2.1 – 1.2.8 für die im Antrag bzw. Versicherungsschein namentlich benannten Personen oder den im Antrag bzw. Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis verwirklicht haben.

Sonderbedingungen zu den AVB für gemietete Ferien-wohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziff. 1.1 der Allgemeinen Be-dingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhau-ses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziff. 1.2 AVB genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten ver-traglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferien-hauses oder des Ferienappartements im Hotel aus ei-nem der in Ziff. 1.2 AVB genannten wichtigen Gründen für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der AVB gelten sinngemäß.

Sonderbedingungen für gecharterte Sportboote

Gecharterte Sportboote werden gemieteten Ferienwohnun-gen gleichgestellt.